

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
ALLEMAGNE

Eingang 08.01.2022

ECHR-LGer11.2R
AMU/MAS/yre

4. Januar 2022

Beschwerde Nr. 52128/21 (unzulässig)
Rüter ./ Deutschland

Sehr geehrter Herr Rüter,

hiermit bestätige ich den Erhalt Ihrer Schreiben vom 29. Dezember 2021.

Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht keine Berufung gegen eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vor, in der eine Beschwerde für unzulässig erklärt wurde. Die Entscheidung des Gerichtshofs über die Unzulässigkeit ist daher endgültig.

Ich weise Sie weiterhin darauf hin, dass sich der Gerichtshof gemäß Artikel 35 Abs. 2 (b) der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mit einer weiteren Beschwerde befassen kann, die mit der bereits überprüften Beschwerde im Wesentlichen übereinstimmt und keine erheblichen neuen Tatsachen enthält.

Auf Grund der hohen Arbeitsbelastung ist es dem Gerichtshof nicht möglich, in Zukunft weiteren Schriftverkehr in dieser Sache zu führen oder telefonische Anfragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kanzlerin

A. Müller-Elschner
Rechtsreferent

PRIORITAIRE

En cas de non remise
prière de retourner à
POSTFACH 3081
38243 Niederaula
Allemagne

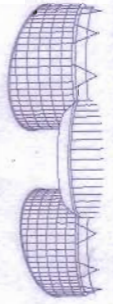
Deutsche Post
port payé
60544 Frankfurt
ALLEMAGNE

Brief / Luftpost

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

EUROPEAN CONVENTION
ON HUMAN RIGHTS

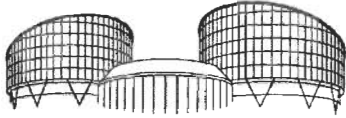


1950-2020

CONVENTION EUROPÉENNE
DES DROITS DE L'HOMME

F-67075 Strasbourg cedex





Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
ALLEMAGNE

Eingang 08.01.2022

ECHR-LGer11.2R
AMU/MAS/yre

4. Januar 2022

Beschwerde Nr. 52128/21 (unzulässig)
Rüter ./ Deutschland

Sehr geehrter Herr Rüter,

hiermit bestätige ich den Erhalt **Ihrer Schreiben vom 29. Dezember 2021.**

Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht keine **Berufung** gegen eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vor, in der eine Beschwerde für unzulässig erklärt wurde. Die Entscheidung des Gerichtshofs über die Unzulässigkeit ist daher endgültig.

Ich weise Sie weiterhin darauf hin, dass sich der **Gerichtshof gemäß Artikel 35 Abs. 2 (b)** der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mit einer **weiteren Beschwerde** befassen kann, die mit der bereits überprüften Beschwerde im Wesentlichen übereinstimmt und keine erheblichen neuen Tatsachen enthält.

Auf Grund der hohen Arbeitsbelastung ist es dem Gerichtshof nicht möglich, in Zukunft weiteren Schriftverkehr in dieser Sache zu führen oder telefonische Anfragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kanzlerin

A. Müller-Elschner
Rechtsreferent